

# Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

## *Auszug aus dem* **Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG M-V \*** Vom 13. September 1990

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

**Fundstelle:** GBl. I Nr. 61 1990, S. 1527

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 435)

### **Fußnoten**

\*) Gesetzestitel geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. S. 329).

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

##### **Die Schiedsstelle**

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

#### **Abschnitt 2**

##### **Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe
- § 19 Ablehnung der Verfahrensleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahreseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich

§ 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

§ 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

#### **Unterabschnitt 2**

#### **Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**

§ 34a Sachlicher Anwendungsbereich

§ 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

§ 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung

§ 34d Verfahren vor der Schiedsstelle

§ 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen

§ 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

#### **Abschnitt 3**

#### **Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage**

§ 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch

§ 36 Absehen vom Sühneversuch

§ 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs

§ 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei

§ 39 Sühnebescheinigung

§ 40 (weggefallen)

§ 41 (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 (weggefallen)

§ 45 (weggefallen)

#### **Abschnitt 4**

#### **Kosten**

§ 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle

§ 47 Kostenschuldner

§ 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

§ 49 Einforderung, Beitreibung

§ 50 Gebührensätze

§ 51 Auslagen

§ 52 Absehen von der Kostenerhebung

§ 53 Einwendungen gegen die Kosten

§ 54 Aufteilung der Einnahmen

#### **Abschnitt 5**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren

§ 57 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Die Schiedsstelle**

#### **§ 1**

#### **Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche**

(1) Zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können statt dessen gemeinsame Schiedsstellen bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder die

Gemeinden hinweisenden Zusatz. Die Einrichtung von Schiedsstellen ist ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Werden in einer Gemeinde mehrere Schiedsstellen eingerichtet, bestimmt die Gemeinde die örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche. Entsprechendes gilt für mehrere gemeinsame Schiedsstellen amtsangehöriger Gemeinden.

(3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.

## **§ 2**

### **Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung**

(1) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

(2) Jede Schiedsperson wird durch mindestens eine weitere Schiedsperson vertreten. Gemeinden mit mehreren Schiedsstellen oder Gemeinden innerhalb eines Amtes mit mehreren gemeinsamen Schiedsstellen können die Vertretung in der Weise regeln, daß sich die Schiedspersonen der Schiedsstellen gegenseitig vertreten.

## **§ 3**

### **Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer**

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertretungen auf fünf Jahre gewählt. Wahlvorschläge können auch von Ortsteilvertretungen gemacht werden.

## **§ 4**

### **Eignung für das Schiedsamt**

(1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer

Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;

2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht im Bereich der Gemeinde oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Amtes wohnt.

## § 5

### **Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht**

(1) Die Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(2) Der Direktor des Amtsgerichts prüft, ob bei der Wahl der Schiedsperson die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 beachtet worden ist.

(3) Die Versagung der Bestätigung ist zu begründen. Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung der Wahl der Schiedsperson ist dem Bürgermeister mitzuteilen, die Versagung auch der betreffenden Schiedsperson.

## § 6

### **Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt**

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

## § 7

### **Ablehnung und Niederlegung des Amtes**

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Direktor des Amtsgerichts.

## **§ 8**

### **Amtsenthebung der Schiedsperson**

(1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson sich als unwürdig erwiesen hat oder ihr Amt nicht ordnungsgemäß ausübt.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet nach Anhörung der Schiedsperson und des Bürgermeisters der Direktor des Amtsgerichts.

## **§ 9**

### **Aufsicht über die Schiedsperson**

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird vom Direktor des Amtsgerichts beaufsichtigt. Er wirkt auch bei der Anleitung und Fortbildung der Schiedsperson mit.

## **§ 10**

### **Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle**

Die Schiedsperson führt ein Protokollbuch, ein Kassenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen sowie eine Übersicht über die Zahl der Verfahren. Abgeschlossene Bücher samt Anlagen hat sie unverzüglich bei dem Direktor des Amtsgerichts einzureichen, die Übersicht über die Zahl der Verfahren jährlich.

## **§ 11**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Sie darf in solchen Angelegenheiten nur mit Genehmigung des Direktors des Amtsgerichts aussagen.

## **§ 12**

### **Kostenträger, Haftung**

(1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Gemeinde.

(2) Das Land ersetzt die Sachschäden der Schiedsperson, die ihr bei Ausübung des Amtes entstanden sind, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht worden sind und von Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land.

## **Abschnitt 2**

### **Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten**

#### **Unterabschnitt 1**

### **Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**

## **§ 13**

### **Sachliche Zuständigkeit**